



Zahl: VIIa-10.01

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 13.04.2006

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Dr. Sabine Miessgang
Tel: +43(0)5574/511-27117

Betreff: [Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr 120;](#)
[Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumplanungsgesetz;](#)
[Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der](#)
[Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung](#)
[ausgenommen sind](#)

Anlagen: Tabelle
Anhang I der SUP-Richtlinie
Anhang II der SUP-Richtlinie

A) Novelle des Raumplanungsgesetzes:

Mit der **Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 33/2005**, wurde die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (**SUP-Richtlinie**), soweit eine Zuständigkeit des Landes dazu besteht, ins Landesrecht umgesetzt.

Aus § 10a bzw § 21a und 29a iVm § 10a RPG ergibt sich für Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne Folgendes:

- Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind während der Ausarbeitung und vor ihrer Erlassung und Änderung einer (strategischen) Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (Obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung), wenn durch sie
 - der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird, oder
 - Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten.Eine (strategische) Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesen Fällen jedoch nicht erforderlich, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen dieser Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festgelegt wird.
- Eine (strategische) Umweltverträglichkeitsprüfung ist ferner erforderlich für Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, ist

jeweils im Rahmen eines förmlichen Prüfungsverfahrens (Umwelterheblichkeitsprüfung) zu beurteilen.

Im Anhang II der SUP-Richtlinie sind die Grundlagen für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen enthalten.

- Durch Verordnung der Landesregierung können jene Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne festgelegt werden, die keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen; weiters können bestimmte Arten von Landesraumplänen, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen von der Pflicht zur Umwelterheblichkeitsprüfung ausgenommen werden.

B) Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung¹ ausgenommen sind:

Mit der **Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl Nr 38/2005**, wurde eine „generelle Umwelterheblichkeitsprüfung“ durchgeführt und auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung bestimmte generelle Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung im Einzelfall oder einer (strategischen) Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 10a Abs 6 bzw § 21a Abs 1 und § 29a iVm § 10a Abs 6 RPG festgelegt (kurz: Ausnahmeverordnung).

C) Zustandekommen und wesentlicher Inhalt der Ausnahmeverordnung:

Bei der Umwelterheblichkeitsprüfung waren insbesondere die Kombinationen folgender drei Kriterien für die Identifizierung dieser „Minimalfälle“ relevant:

- Art der geplanten Nutzung
- Größe der geplanten Nutzungsfläche
- Lage in Bezug zum Siedlungsverband bzw zu allfälligen Schutzgebieten.

So werden grundsätzlich Widmungen innerhalb der äußeren Siedlungsränder und bis zu 2 ha auch unmittelbar angrenzend daran im Allgemeinen keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Widmungen als Freihaltegebiete und von besonderen Flächen für Einkaufszentren, die Änderungen des Höchstausmaßes der zulässigen Verkaufsflächen um bis zu 300 m² betreffen, ziehen im Allgemeinen ebenfalls keine Nutzungen nach sich, welche erhebliche Umweltauswirkungen haben, womit auch hier eine generelle Ausnahme möglich ist. Widmungen als Verkehrsflächen beinhalten lediglich eine Flächensicherung und setzen nicht einen „Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten“.

¹ Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz ist nicht zu verwechseln mit der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G).

Bei Widmungen ab 2 ha als BBII oder Sondergebiet bzw Vorbehaltsfläche, welche nach ihrer Nutzung mit BBII vergleichbar sind, sind erhebliche Umweltauswirkungen durchaus möglich und ist daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Dasselbe gilt auch für Widmungen, sofern Schutzgebiete betroffen sind.

Widmungen ab 2 ha, welche ein Europaschutzgebiet betreffen, sind generell einer (strategischen) Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Auch Bauflächenwidmungen (Ausnahme: Wohngebiet) und Sondergebietswidmungen ab 4 ha sowie bei der Festlegung von Seveso-II-Zonen unterliegen generell der Verpflichtung zur (strategischen) Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Bebauungsplänen ist auf Grund ihres Regelungsinhaltes grundsätzlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Lediglich bei der Vorschreibung sehr hoher Baudichten oder von Großparkhäusern oder Großparkplätzen ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Zur Erleichterung der Anwendung der Ausnahmereordnung in der Praxis soll die **beiliegende Tabelle** (Anlage 1) dienen, anhand derer es relativ einfach sein sollte, festzustellen, ob eine bestimmte Widmung einer Umwelterheblichkeitsprüfung bzw (strategischen) Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrheit der üblichen Umwidmungsfälle von der Ausnahmereordnung erfasst ist und daher weder einer Umwelterheblichkeitsprüfung noch einer (strategischen) Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Selbstverständlich sind für diese Widmungen aber die übrigen im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte zu setzen.

D) Für die nicht von der Ausnahmereordnung erfassten Widmungsfälle sind folgende Verfahren durchzuführen:

1) Umwelterheblichkeitsprüfung:

Im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung wird geprüft, ob eine (strategische) Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Die zentralen Elemente einer Umwelterheblichkeitsprüfung sind:

- a) Konsultation der Umweltbehörde
- b) Dokumentation
- c) Auflage- und Anhörungsverfahren (wie bisher)

zu a)

Die Umweltbehörde ist das Amt der Landesregierung, welche im Rahmen des Verfahrens zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren ist. Ansprechpartner ist die Abt IVE-Umweltschutz.

zu b und c)

Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung, ggf einschließlich der Gründe, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist in den Erläuterungsbericht über den Entwurf (des Flächenwidmungsplanes, Bebauungsplanes, Landesraumplanes) aufzunehmen.

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des Anhörungs- und Auflageverfahrens informiert. Die Kundmachung der Auflage des Entwurfs der jeweiligen Verordnung hat einen Hinweis zu enthalten, dass auch das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung zur allgemeinen Aufsicht aufliegt.

Im Anhang II der SUP-Richtlinie sind die Grundlagen für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen enthalten (Anlage 2).

2) (strategische) Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die zentralen Elemente einer (strategischen) Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- a) Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen
- b) Betrachtung von Alternativen
- c) Dokumentation (in einem Umweltbericht)
- d) Konsultationen (der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit), ggf grenzüberschreitend
- e) Berücksichtigung der Ergebnisse
- f) Unterrichtung über die Entscheidung
- g) Monitoring

zu a bis c)

In einem Umweltbericht, der einen Bestandteil des Erläuterungsberichtes (zB im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes, Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes) bildet, sind folgende Punkte zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten:

- voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
- vernünftige Alternativen.

Jene Informationen, die anzuführen sind, sind in Anhang I der SUP-Richtlinie enthalten (Anlage 3).

zu d)

Die Umweltbehörde ist das Amt der Landesregierung, welche im Rahmen des Verfahrens zu konsultieren ist. Ansprechpartner ist die Abt IVE-Umweltschutz. Hierbei wird der Erläuterungsbericht samt Umweltbericht mit dem Ersuchen um Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist dem Amt der Landesregierung übermittelt.

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen eines Auflage- und Anhörungsverfahrens konsultiert.

zu e)

Die im Rahmen der Konsultation eingelangten Stellungnahmen sind zu prüfen und die Ergebnisse im Umweltbericht (Teil des Erläuterungsberichts) festzuhalten.

zu f)

Der Erläuterungsbericht samt Umweltbericht ist nach Erlassung der jeweiligen Verordnung zur Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen. Darauf ist in der Verordnung durch eine Fußnote hinzuweisen.

zu g)

Unter Monitoring versteht man die Aufnahme der Überwachungsmethoden der Einhaltung der geplanten Maßnahmen, welche in den Umweltbericht aufzunehmen sind.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage

www.vorarlberg.at/Raumplanung

nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Manfred Rein

SUP-Tabelle

Widmungen, die ausschließlich der Anpassung des FWP an einen rechtmäßigen Bestand dienen	kein besonders geschütztes Gebiet						Europaschutzgebiete		geschütztes Gebiet	
	≤ 2 ha	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha	≤ 2 ha ¹⁾	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha
	Innerhalb der äußeren Siedlungsänder		Unmittelbar angrenzend an den äußeren Siedlungsrand		Widmungen außerhalb der äußeren Siedlungsänder, an Siedlungsrand nicht angrenzend		Alpinregion, Auwälder, Feuchtwiesen und Schutzgebiete nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung – ausgenommen Europaschutzgebiete – Objektschutzwälder nach § 27 des Forstgesetzes 1975, Wasserschutz- oder Wasserschongebiete nach den §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 betroffen			
Widmungen, die ausschließlich der Anpassung des FWP an einen rechtmäßigen Bestand dienen										
Widmungen, sofern im Vergleich zur bisherigen Widmung das zulässige Ausmaß der Störungen nicht größer ist										
Baufläche					3)	3)				
Kerngebiet										
Wohngebiet										
Mischgebiet										
Betriebsgebiet I										
Betriebsgebiet II										
Seveso II Zone										
Widmungen, mit welchen Verkaufsfächen eines Einkaufszentrums bis zum Ausmaß von 300 m ² geändert werden										
Bauwartungsfläche										
Vorbehaltsfläche										
Freifläche										
Landwirtschaftsgebiet										
Sondergebiet		2) wenn sie aufgrund der von ihnen verursachten Störung mit denen eines BBI vergleichbar sind								
Freizeitgebiet		2) wenn sie aufgrund der von ihnen verursachten Störung mit denen eines BBI vergleichbar sind								
Verkehrsfläche										

keine Prüfungen erforderlich	keine Prüfungen erforderlich
SUP	Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung
UEP	Umweltverträglichkeitsprüfung
	innerhalb der äußeren Siedlungsänder keine Prüfung, außerhalb der äußeren Siedlungsänder UEP

1) vgl. § 2 Abs 4 lit a der Verordnung
 2) sofern Anlagen möglich sind, die auf Grund der von ihnen verursachten Störungen mit denen eines Betriebsgebietes der Kategorie II vergleichbar sind
 3) im Hinblick auf § 14 Abs 2 RFG nur von theoretischer Bedeutung.
 4) UEP bei Widmungen als BW, wenn die Fläche unmittelbar angrenzend bzw. außerhalb des äußeren Siedlungsrandes und > 2 ha ist

Begiffe

Anlage 2

Anhang II der SUP-Richtlinie

„Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten

in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme

- einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;

- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen,

insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;

- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften

der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere

in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;

- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);

- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);

- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund folgender Faktoren:

- besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,

- Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,

- intensive Bodennutzung;

- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich

oder international geschützt anerkannt ist.“

Anhang I der SUP-Richtlinie

„Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms

sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;

c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltsrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien

79/409/EWG^e und 92/43/EWG^c ausgewiesenen Gebiete;

e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten

festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse).

i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;

j) eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.“

¹ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.